

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1970	Nummer 139
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	5. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970	1452
203302	5. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970	1461
203302	5. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970	1462

I.

20310

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst)
vom 19. Juni 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.34 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.14 — 1/70
v. 5. 8. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst)
vom 19. Juni 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Abschnittsbezeichnung G des Teils II die folgende Fassung:

„G. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst“.

2. In Teil I werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

- a) Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 9,
Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 13, 14, 15 und 16,
Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 20, 21, 22, 23 und 24,
Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 15 und 16,
Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 19 und 20,
Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 20,
Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 15,

- b) Protokollnotizen Nrn. 12, 13, 14 und 15.

3. In Teil II erhält Abschnitt G die folgende Fassung:

„G. Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst

I. Angestellte im Sozialdienst

Vergütungsgruppe III

1. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens 16 Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die fürsorgliche Arbeiten von mindestens 40 Sozialarbeitern / Sozialpädagogen / Jugendleiterinnen zu koordinieren haben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

3. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,

denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

Vergütungsgruppe IV a

1. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens sechs Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die fürsorgliche Arbeiten von mindestens 20 Sozialarbeitern / Sozialpädagogen / Jugendleiterinnen zu koordinieren haben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

3. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,

denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

4. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen / Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

5. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als ausdrücklich bestellte Jugendpfleger, denen mindestens sechs Angestellte, darunter mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

oder

denen mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (zu den Unterstellten rechnen nicht Angestellte in Heimen der offenen Tür).

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7)

6. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) nach vierjähriger Berufsausübung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluß der Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 8)

7. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 herausheben, daß sie Grundsatzfragen und Planungsaufgaben bearbeiten, deren Schwierigkeitsgrad über den in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 geforderten Schwierigkeitsgrad hinausgeht.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 9)

8. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

9. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens fünf Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 11)

10. Bewährungshelfer nach fünfjähriger Berufstätigkeit in der Bewährungshilfe.

Vergütungsgruppe IV b

1. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die außerfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren haben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,

denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 60 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

4. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen / Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über

Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

5. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

a) als ausdrücklich bestellte Jugendpfleger,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen / Jugendleiterinnen als Jugendpfleger mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7)

6. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 8)

7. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,

denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 9)

8. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

und entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

9. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 11)

10. Bewährungshelfer.

Vergütungsgruppe V b

1. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Heimen der offenen Tür.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 11)

3. Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 11)

Vergütungsgruppe V c

1. Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens ein Angestellter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 11)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

in Heimen der offenen Tür in der Gruppenarbeit (Interessen- oder Neigungsgruppen) mit besonderen Bildungsaufgaben (z. B. auf musischen, musisch-technischen oder politischen Gebieten).

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11, 12 und 13)

Vergütungsgruppe VI b

1. Leiter von Heimen der offenen Tür.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

2. Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten mit schwieriger Tätigkeit nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Jugenleiterinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit eines Sozialarbeiters ausüben.
- Nr. 2 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugenleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugenleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugenleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugenleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugenleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugenleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- Nr. 3 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von

Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

- Nr. 4 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher

oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung

werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

- Nr. 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Angestellten abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.

- Nr. 6 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

- Nr. 7 Aufgabe des Jugendpflegers ist es, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen, insbesondere auf den Gebieten: Freizeit-hilfen, politische Bildung, internationale Begegnungen. Hierzu gehört auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf den vorgenannten Gebieten.

- Nr. 8 Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.

- Nr. 9 Besonders schwierige Aufgaben sind z. B.
- a) Führen der Sammelvormundschaft für gefährdete Erwachsene.
 - b) fürsorgerische Aufgaben in geschlossenen Einrichtungen der Gefährdetenhilfe für Erwachsene,
 - c) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Heimbewohner.
 - d) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Strafgefangene.

Nr. 10 Den Psychagogen mit staatlicher Anerkennung stehen Angestellte mit einer gleichwertigen Ausbildung als Psychagoge gleich.

Nr. 11 Zu den Heimen der offenen Tür gehören z. B. auch Jugendfreizeitheime, Häuser der Jugend.

Nr. 12 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 der nachfolgenden Tarifverträge gilt weiter:

a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg.

b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen) in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

Nr. 13 Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

II. Angestellte im Erziehungsdienst

Vergütungsgruppe III

1. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

2. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche

als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens 18 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 14)

Vergütungsgruppe IV a

1. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 14)

2. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

3. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

4. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche

als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens 9 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 14)

Vergütungsgruppe IV b

1. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

- b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
 - c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
 - d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
 - e) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.
 - f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
 - g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
 - h) denen die verantwortliche Führung einer geschlossenen (gesicherten) Gruppe oder einer Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppe durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 14)
2. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
- in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche
- a) als Leiter(innen) von Aufnahme-, Beobachtungs- und heilpädagogischen Gruppen.
 - b) als Erzieher(innen) (z. B. Obererzieher, Haupterzieher), denen mindestens vier Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 14)
3. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1
- nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.
- (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 14)
4. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
- als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder, wenn ihnen mindestens ein Angestellter der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 Buchst. h oder Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
- (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 8)

Vergütungsgruppe V b

1. Sozialarbeiter Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
 - a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
 - b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,
 - c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,
 - d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.
 - e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
 - f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
 - g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
 - h) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
 - i) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
 - k) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen,
 - l) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 14)
2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben.

 - a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
 - b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
 - c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder,

- d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen.
- e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.
- f) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- g) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.

nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14)

3. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen ausdrücklich übertragen ist.

wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 8, 11, 12, 13 und 14)

4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

5. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

c) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielflächen mit vielfältiger Spieleinrichtung.

d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team.

e) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 oder nach mehrjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 10, 11, 13 und 14)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben.

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder.

d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen.

e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.

f) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

g) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.

h) in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14)

Vergütungsgruppe V c

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

3. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben.

denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefähr-

deten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen ausdrücklich übertragen ist.

wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 8, 11, 12, 13 und 14)

4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe VI b

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung. (Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 14)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VII bewährt haben.

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

c) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung,

d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

e) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 14)

3. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team.

b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 13 und 14)

4. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die mit der verantwortlichen Führung einer Gruppe ausdrücklich beauftragt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)

5. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe VII

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung. (Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 14)

2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung

und entsprechender Tätigkeit

nach mehrjähriger Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

a) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung oder

b) mit staatlicher Anerkennung als Kinderpflegerin oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung als Kinderpflegerin

nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

4. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 12 und 14)

5. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team.

- b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 5, 13 und 14)

6. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

- a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V c eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe VIII

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung

und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

4. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe IX b

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht

vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

- Nr. 2 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

- Nr. 3 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung

werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

- Nr. 4 Zu den in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III Fallgruppe 1, IV a Fallgruppe 2, IV a Fallgruppe 3, IV b Fallgruppe 1 Buchst. e und g und V b Fallgruppe 1 Buchst. i genannten Kindern oder Jugendlichen gehören auch schwer erziehbare Kinder und Jugendliche in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.

- Nr. 5 In den Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern

oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

- Nr. 6 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeilen, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
- Nr. 7 Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals (Vergütungsgruppen IV a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 1 Buchst. d und f, V b Fallgruppe 1 Buchst. d und h, Fallgruppe 2 Buchst. e, V c Fallgruppe 2 Buchst. e) sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche ständig untergebracht sind, die schwer erziehbar oder in ihrer geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet sind.
- Nr. 8 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
- Nr. 9 Zu den Kinderwohnheimen gehören z. B. auch Kindererholungsheime, Kinderkurenheime.
- Nr. 10 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- Nr. 11 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester
sowie
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 der nachfolgenden Tarifverträge gilt weiter:
- a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg.
- b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen)

in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

Nr. 12 Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

Nr. 13 Unter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 3, V c Fallgruppe 1 Buchst. e, Fallgruppe 3, VI b Fallgruppe 2 Buchst. e, Fallgruppe 3 Buchst. b, VII Fallgruppe 5 Buchst. b fallen auch Angestellte im Erziehungsdienst in heilpädagogischen Heimen.

Nr. 14 (1) Der Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90 DM.

Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45 DM.

Angestellte der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 4, V c Fallgruppe 4, VI b Fallgruppe 5, VII Fallgruppe 6, VIII Fallgruppe 4 erhalten für die Dauer der Tätigkeit im handwerklichen Erziehungsdienst an Stelle der Zulage nach Satz 1 eine Zulage in Höhe von monatlich 60 DM.

(2) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. März 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. März 1970 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bonn, den 19. Juni 1970

B.

In Abschnitt II Nr. 37 a Buchst. d der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310) wird vor der Erläuterung zu Teil II Abschn. J folgendes eingefügt:

Zu Teil II Abschn. G Unterabschn. II

Zu Verg.Gr. III Fallgruppen 1 und 2

Verg.Gr. IV a Fallgruppen 1—4

Verg.Gr. IV b Fallgruppen 1—3

Verg.Gr. V b Fallgruppe 1

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Angestellte, die die Erzieherprüfung II nach der Ausbildungsvorschrift und Prüfungsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 14. Januar 1948 abgelegt haben, den Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt werden.

Zu Verg.Gr. VII Fallgruppe 6

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Protokollnotiz Nr. 16 des Teils I entsprechend anzuwenden ist.

Zu Verg.Gr. IV b Fallgruppe 4

Verg.Gr. V b Fallgruppen 1 Buchst. 1 und 5

Verg.Gr. V c Fallgruppe 2 Buchst. h

Für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei den genannten Einrichtungen um solche für nicht schulpflichtige Kinder handelt, ist die Aufgabenstellung der Einrichtung maßgebend und nicht, ob im Einzelfall auch schulpflichtige Kinder aufgenommen sind.

— MBl. NW. 1970 S. 1452.

203302

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.10 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.11 — 1.70 — v. 5. 8. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst
vom 8. Juli 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird in Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Angestellte im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen erhalten eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes des Arbeitgebers nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung erhalten.

Es sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppe	den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe
V c	A 8
VI b	A 7
VII	A 6
VIII	A 5,
die Angestellten der Vergütungsgruppe	den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe
III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V b	A 9.

§ 33 Abs. 3 BAT ist anzuwenden.

(2) Die Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Stuttgart, den 8. Juli 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1461.

203302

**Tarifvertrag über Zulagen
an technische Angestellte vom 8. Juli 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.11 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 29.70 —
v. 5. 8. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über Zulagen an technische Angestellte
vom 8. Juli 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird in Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
(BAT) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen III bis V a / V b mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (Bund/TdL) bzw. nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (VKA) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Zulage in der gleichen Höhe, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des gehobenen technischen Dienstes des Arbeitgebers nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung erhalten.

Es sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppe	den Beamten des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe
III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V a / V b	A 9.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit,
- b) für Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit,
- c) für die Angestellten, die den unter den Buchstaben a und b genannten Angestellten
 - aa) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder nach den Protokollnotizen Nrn. 2 bis 6 des Teils II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT und im Bereich des Bundes nach den Protokollnotizen Nrn. 2 bis 5 des Teils III Abschn. I Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT oder
 - bb) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach den Protokollerklärungen Nrn. 2 bis 6 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte) vom 26. Oktober 1965
 gleichgestellt sind, und
- d) für die nautischen Angestellten mit Patent A 6 und für die schiffsmaschinentechnischen Angestellten mit Patent C 5 oder C 6 der Vergütungsgruppen III bis V a des Teils III Abschnitte B und G sowie des Teils IV Abschnitte C und D der Anlage 1 a zum BAT.

(3) § 33 Abs. 3 BAT ist anzuwenden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Zulage erhalten auch vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit einer der Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (Bund/TdL) bzw. nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (VKA) gleichwertigen behördlichen Prüfung mit entsprechender Tätigkeit. Das gleiche gilt für behördlich geprüfte Kulturbauingenieure, die die behördliche Prüfung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbauingenieurtechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) erfolgreich abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Zulage erhalten auch Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige in den Steuerverwaltungen der Länder.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 8. Juli 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1462.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.